

Zehnte regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 23. März 2022

Vorbemerkungen

Das Bischöfliche Ordinariat hat den Termin der zehnten regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 9 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) auf

Mittwoch, den 23. März 2022

festgesetzt.

Dieser Wahltermin ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung verbindlich. Eine Ausnahme regelt § 13 Abs. 5 MAVO.

Zur Wahl werden nachfolgender **verbindlicher Terminplan und allgemein wichtige Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl** bekannt gegeben.

Nach den Bestimmungen der MAVO für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in der zur Zeit geltenden Fassung vom 30. Oktober 2018 (KABl. 2018, S. 394) ergibt sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl folgender Terminplan, der die jeweils **spätesten Termine** beinhaltet und daher verbindlich ist, folglich dürfen diese im Terminplan aufgeführten Termine **nicht** überschritten werden.

Wir empfehlen dringend, so bald als möglich und unter Beachtung der nach den §§ 9, 10, 11b und 11c MAVO einzuhaltenen Fristen, mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

I. Verbindlicher Terminplan mit allgemein wichtigen Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

1.

Allgemeines Wahlverfahren (§§ 9 bis 11 MAVO)¹

Spätestens am 26. Januar 2022

bestellt die Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß § 9 Abs. 2 die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht in einer Einrichtung keine MAV, hat der Dienstgeber bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlausschuss wählt. §§ 10, 21 und 22 sind zu beachten.

→ Anlage 1, 1a und 1b

Hinweis

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der **Wahlausschuss** verantwortlich (§ 11 Abs. 1). Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7). Für die Mitglieder des Wahlausschusses gelten für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 (Ehrenamt), Abs. 2 (Freistellung im notwendigen Umfang) und Abs. 4 (Freizeitausgleich bei Sitzungen und Terminen). Ferner gilt § 16 Abs. 2 (Freistellung für Schulungsmaßnahmen) und § 17 (Kostenregelung sowie sachliche und personelle Hilfe).

Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden (§ 9 Abs. 2 Satz 3). Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus (§ 9 Abs. 3 Satz 2).

Spätestens am 26. Januar 2022

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss die Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Abs. 4).

→ Anlage 2

Spätestens am 23. Februar 2022

stellt der Wahlausschuss die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt hierfür Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung bekannt (§ 9 Abs. 4).

→ Anlagen 3 und 4

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen.

¹ Für das vereinfachte Wahlverfahren bitte Nr. 2 beachten.

Spätestens am 9. März 2022

entscheidet der Wahlausschuss über etwaige Einsprüche und fordert die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Anschließend prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge gem. § 9 Abs. 5 und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 vorliegt (§ 9 Abs. 7).

→ Anlagen 5 und 6

Hinweis

Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen (§ 9 Abs. 5 Satz 3). Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viel Wahlbewerber enthalten, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind (§ 9 Abs. 6).

Spätestens am 16. März 2022

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Abs. 8).

→ Anlage 7 in Verbindung mit 7/2

Bis einschließlich 23. März 2022

ist die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Abs. 4 Satz 4).

Hinweis

Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **Briefwahl** und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlausschuss hat den verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **Briefwahl** bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen.

→ Anlagen 13, 14, 15

Am Wahltag 23. März 2022

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und den festgesetzten Umständen (§ 11 Abs. 1 bis 3).

Hinweise

Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt unmittelbar und geheim durch Abgabe eines Stimmzettels. Dieser ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen.

→ Anlage 13 (Wahlumschlag)

Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Abs. 2).

→ Anlage 4

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und Bekanntgabe am Ende der Wahlhandlung (§ 11 Abs. 5 bis 7). D. h., nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist (§ 11 Abs. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 11 Abs. 6).

→ Anlage 8

Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt, sofern diese oder dieser die Wahl annimmt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der MAV werden durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 11 Abs. 7).

→ Anlagen 9 und 10 bis 10/3

2.

Vereinfachtes Wahlverfahren (§§ 11a bis 11c)

In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die MAV im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterversammlung unter den in § 11a Abs. 2 genannten Voraussetzungen, **spätestens acht Wochen** vor dem Wahltag (**26. Januar 2022**) die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt (§ 11a).

Spätestens am 2. März 2022

lädt die MAV die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt **gleichzeitig** die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Besteht noch **keine** MAV in einer Einrichtung, so tritt an Stelle der MAV der Dienstgeber (§ 11b Abs. 2).

→ **Anlagen 1b, 4, 6a und 8**

Am Wahltag 23. März 2022

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (§ 11c Abs. 1).

Die Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen (§ 11c Abs. 2).

Ein Kandidat/eine Kandidatin benötigt das Votum von mindestens zwei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Wahlleiter prüft die Wählbarkeit und lässt sich von dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 vorliegt (§ 11c Abs. 4).

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmabgabe **geheim** erfolgen kann (§ 11c Abs. 3). Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 11c Abs. 4).

Eine vorzeitige Stimmabgabe durch **Briefwahl ist nicht möglich**.

Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt (§ 11c Abs. 3 Satz 4). Sie/er stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder der MAV werden durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 11c Abs. 4).

3.

Zusätzliche Besonderheiten bei der Wahl zur Sondervertretung (§ 23 Abs. 3)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z. B. Pastoralreferenten/Gemeindereferenten), die von ihrem Dienstgeber (z. B. Diözese) einer Einrichtung eines anderen kirchlichen (z. B. Kirchengemeinde) oder nichtkirchlichen (z. B. Land Baden-Württemberg) Rechtsträger zugeordnet worden sind, bilden eine Sondervertretung. Soweit dieser Personenkreis bei einem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt ist, ist dort zusätzlich das Wahlrecht und die Wählbarkeit gegeben, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen. (Vgl. IV. Erläuterungen).

Spätestens am 23. Februar 2022

werden die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Übersendung bekannt gemacht; gleichzeitig hat der Wahlausschuss die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern Wahlvorschläge einzureichen. Bitte verwenden Sie hierzu aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich den Vordruck der **Anlage 16** und bezeichnen Sie die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, bei der oder dem die Voraussetzungen für das **passive Wahlrecht** gemäß § 8 MAVO **nicht** vorliegen (Spalte 3).

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen gegen die Eintragung oder die Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Poststempels folgenden Tag. Spätestens zehn Tage vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge schriftlich mitzuteilen.

Der Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnet sein (§ 23 Abs. 3).

→ **Anlage 6**

Bis einschließlich 23. März 2022

ist die Stimmabgabe durch **Briefwahl** möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Abs. 4).

4.

Wahlanfechtung

Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter und jeder Dienstgeber hat das Recht die Wahl, wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c und 23, innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich **anzufechten**. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten. Dieser entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 Abs. 1).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Geschäftsstelle, Postfach 9, 72101 Rottenburg a. N., innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Abs. 3).

Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss mehr (§ 9 Abs. 2 Satz 2), so findet § 10 Anwendung, d. h., der Dienstgeber hat zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen (§ 12 Abs. 5).

Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten MAV aufzubewahren (§ 11 Abs. 8).

Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der Wahlleiter beruft die MAV zu ihrem ersten Zusammentreffen ein, welches innerhalb der zweiten Woche nach der Wahl stattfinden soll. In dieser Sitzung wählt die MAV aus den Mitgliedern ihre/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende der MAV soll katholisch sein. Außerdem sollen eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r und ein/eine Schriftführer/in gewählt werden (§ 14 Abs. 1).

5. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber (§ 11 Abs. 8 Satz 2).

II. Möglichkeiten des Zusammenschlusses von Einrichtungen

Unbeschadet der Regelungen des Bischöflichen Ordinariats vom 5. Dezember 2001, Nr. A 3210 in der derzeit geltenden Fassung zur Bildung von Einrichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit, können sich aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit auch mit Rechtsträgern außerhalb ihrer Seelsorgeeinheit zu einer Einrichtung im Sinne des § 1a MAVO zusammenschließen. Die Anträge der beteiligten Rechtsträger sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

III. Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat

Die Dienstgeber (§ 2) werden hiermit verpflichtet, nach der Konstituierung der Mitarbeitervertretungen (§ 14 Abs. 1), die Zahl der Mitglieder, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen sowie deren dienstliche Anschrift umgehend, spätestens jedoch einen Monat nach dem Wahltag (**23. April 2022**), dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Dies gilt auch für Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 13 Abs. 5 im Amt bleiben.

→ Anlage 11 und 11/2

Die Mitteilung wird nachrichtlich an die zuständige DiAG-MAV weitergeleitet.

Personalveränderungen in der Mitarbeitervertretung während der Amtsperiode sind ebenfalls dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

→ Anlage 12

IV. Erläuterungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der maskulinen Schreibweise männliche und weibliche Personen zusammengefasst sind.

1. Aktives und passives Wahlrecht

a) Wer ist Mitarbeiter im Sinne der MAVO? (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2)

Wer Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Abs. 1. Mitarbeiter sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (Rechtsträger der Einrichtung) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich, zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind. Im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassene Mitarbeiter sind **keine** Mitarbeiter im Sinne der MAVO.

Nicht als Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 gelten ferner:

- die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung ihres Dienstgebers berufen ist,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
- Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
- sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung,
- Geistliche (Priester und Diakone) einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (bei Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit und Kirchenstiftungen, Dekanaten),
- Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

b) Wer ist wahlberechtigt? (§ 7 Abs. 1 bis 3)

- Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei der Berechnung des Lebensalters zählt nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit. Die Wahlberechtigung ist also gege-

ben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (23. März 2022) fällt (Abs. 1).

- Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (Abs. 2).
- Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt wurden (Abs. 3).

c) Wer ist nicht wahlberechtigt? (§ 7 Abs. 4)

Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer auf Dauer bestellt ist,
- die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z. B. deren Elternzeit bei entfallendem Arbeitsentgelt am Wahltag noch mindestens sechs weitere Monate andauert),
- die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

d) Wer ist wählbar? (§ 8 Abs. 1)

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

e) Wer ist nicht wählbar? (§ 8 Abs. 2)

Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

2.

Sprecherin und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auf die besonderen Bestimmungen für den Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nach den §§ 48 bis 51, sowie für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter nach § 52 i. V. m. § 96 SGB IX wird hingewiesen.

V. Auskunft

Auskünfte zur Wahl erteilen:

Die Geschäftsstellen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

- DiAG-MAV im diözesanen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Postfach 70 01 37 in 70571 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4300, Fax: 0711 9791-4309
E-Mail: Geschaeftsstelle@diagmav.drs.de
- DiAG-MAV im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Postfach 1 09 in 89599 Schelklingen
Tel.: 07394 93350, Fax: 07394 933555
E-Mail: Geschaeftsstelle@diag-mav.de
- und die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats
Tel.: 07472 169-629, Fax: 07472 169-603
E-Mail: personalverwaltung@bo.drs.de

Ferner finden Sie die Handreichung und die Anlagen zum Ausfüllen unter drs.de/mav-wahlen/

Den Wahlen wünschen wir einen guten Verlauf und hoffen, dass die Ergebnisse dem Wohle der kirchlichen Dienstgemeinschaft dienen.

Rottenburg, den 8. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar